

## 4.7 Befundklasse 7 – Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen

Die Befunde der Befundklasse 7 sind maßgeblich, wenn die Erneuerung oder Wiederherstellung von Suprakonstruktionen erforderlich ist.

Innerhalb der Befundklasse 7 sind die Festzuschüsse für die prothetische Versorgung entsprechender Befunde beschrieben:

Festzuschuss	Beschreibung
7.1	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone
7.2	Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer
7.3	Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette
7.4	Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender reze-mentierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker
7.5	Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion
7.6	Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer
7.7	Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion

Um innerhalb der Befundklasse schnell die zutreffende Befundnummer zu identifizieren, unterscheidet man zwischen der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sowie zwischen feststehenden und herausnehmbaren Suprakonstruktionen:

Relevante Unterscheidung

	Erneuerung	Wiederherstellung
	Eine vorhandene Suprakonstruktion kann nicht mehr durch Wiederstellungsmaßnahmen funktionstüchtig gestaltet werden und eine identische Suprakonstruktion muss angefertigt werden.	Reparatur einer Suprakonstruktion, das heißt, die vorhandene Suprakonstruktion wird wieder funktionstüchtig gestaltet.
<b>Festsitzend</b>	7.1, 7.2	7.3, 7.4
<b>Herausnehmbar</b>	7.5, 7.6	7.7

4

Wie der Versicherte bei der Erstversorgung mit Suprakonstruktionen einen Anspruch auf einen Festzuschuss hat, erhält er auch bei der Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen einen Festzuschuss. Dies gilt auch für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen, bei denen die Implantate vor Einführung des Festzuschusssystemes auf Grund privater Vereinbarungen zwischen Versichertem und Zahnarzt eingesetzt wurden.

Anspruch auf Festzuschuss

Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 ist wie bei der Erstversorgung zu beachten.

Gemäß der Richtlinie gehören Suprakonstruktionen in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind, sowie
- b) bei atrophiertem zahnlosem Kiefer.